

## Änderung des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-17-003**

**Gegenstand:**

Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklasse „E30“, „E60“ und „E90“ nach DIN 4102-12: 1998-11 entsprechend Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.9 (Ausgabe 2015-2)

**Antragsteller:**

Niedax GmbH & Co. KG  
Asbacher Straße 141  
53545 Linz am Rhein

**Ausstellungsdatum:**

16.02.2018

**Geltungsdauer bis:**

27.03.2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten und 0 Anlage(n).



# 1 Änderung

Die Tabelle der Gitterrinnen mit den Kabeln der Firma Eupen wird wie folgt geändert:

<b>1. Kabelrinnen der Firma Niedax GmbH &amp; Co. KG, Linz am Rhein</b>			
1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig oder Wandmontage Gitterrinne MTC 54.100 auf Ausleger KTAS 100 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm) (b ≤ 100 mm) (g ≤ 15 kg/m) oder Gitterrinne MTC 54.200 auf Ausleger KTAS 200 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm) (b ≤ 200 mm) (g ≤ 15 kg/m)			
1.2 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig oder Wandmontage Gitterrinne MTC 54.300 auf Ausleger KTAS 300 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm) (b = 300 mm) (g ≤ 15 kg/m)			
1.3 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig oder Wandmontage Gitterrinne MTC 54.400 auf Ausleger KTAS 400 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm) (b = 400 mm) (g ≤ 15 kg/m)			
<b>Kabelbauart:</b> Bezeichnung lt. Angaben des Kabelherstellers <b>Kabelwerk Eupen</b> <b>Eucasafe</b>	<b>Verlegeart Nr.:</b>	<b>Dimension:</b> Aderzahl x Querschnitt [n x mm <sup>2</sup> ] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 x mm]	<b>Klassifizierung:</b> gem. DIN 4102-12: 1998-11
<b>(N)HXCH... FE180 E30- E60</b>	1.1; 1.2; 1.3	n x ≥ 1,5/1,5	E30
<b>(N)HXCH... FE180 E90</b>	1.1	n x ≥ 1,5	E30
	1.1	n x ≥ 1,5/1,5	E60
	1.1	n x ≥ 1,5/1,5	E90
<b>JE-H(St)H...Bd FE180 E30</b>	1.1; 1.2; 1.3	n x 2 x 0,8	E30
<b>JE-H(St)H...Bd FE180 E90</b>	1.1	n x 2 x 0,8	E30
	1.1	n x 2 x 0,8	E60
	1.1	n x 2 x 0,8	E90

## 2 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 (Lfd. Nr. 2.9). Danach muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.





Der Unternehmer, der die Kabelanlage herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelanlage den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### 3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO ) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 5 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses



müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die Prüfberichte für dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis sind vom Auftraggeber dem MPA NRW mitgeteilt worden.

Erwitte, den 16.02.2017  
Im Auftrag



Diekmann

Leiter der Prüfstelle